

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Hof

Jahrgang: 2009
Nummer: 15
Datum: 9. September 2009

Inhalt: Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Medieninformatik
an der Fachhochschule Hof

Vom 7. August 2009

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik an der Fachhochschule Hof

Vom 7. August 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Hof folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik an der Fachhochschule Hof vom 8. August 2006 (FH-Amtsblatt 5/2006), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. Oktober 2007 (FH-Amtsblatt 5/2007), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Medieninformatik
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Hof

Vom 8. August 2006“

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Datum „7. April 2003“ wird durch das Datum „24. Januar 2008“ ersetzt.
 - b) Die Fundstellenangabe „(KWMBI II 2004 S. 148)“ wird durch die Fundstellenangabe „(FH-Amtsblatt 7/2008)“ ersetzt.
3. § 4 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen §§ 5 bis 9 werden zu den §§ 4 bis 8.
5. § 5 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

6. § 6 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Informatik“ die Worte „und Ingenieurwissenschaften“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „zu Beginn der Vorlesungszeit“ eingefügt.
 - c) Satz 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - e) In Satz 3 (neu) Nr. 6 werden die Worte „Leistungs- und Teilnahmenachweisen“ durch die Worte „Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen“ ersetzt.
7. § 7 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - c) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Im Übrigen gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.“
8. Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9 Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen können sein: schriftliche Prüfungen von 90 min Dauer (schrP90), Studienarbeiten (StA) und Referate (Ref). Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen können sein: Teilnahmenachweise (TN) und Testate. Studienarbeiten, Referate und Testate werden studienbegleitend erstellt.“

9. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art der Prüfung	Zulassungsvoraussetzung für Prüfung
1	Grundlagen Mathematik					
1.1	Mathematik	6	5	SU,Ü	schrP90	
1.2	Statistik	4	5	SU,Ü	schrP90	
2	Grundlagen Informatik					
2.1	Grundlagen der Informationstechnik	4	3	SU,Ü	schrP90	
2.2	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	SU,Ü	schrP90	
3	Grundlagen Programmieren und Software-Entwicklung					
3.1	Objektorientierte Programmierung I ¹⁾	6	7	SU,Ü	schrP90	Testat
3.2	Objektorientierte Programmierung II ¹⁾	4	5	SU,Ü	schrP90	Testat
4	Grundlagen Gestaltung					
4.1	Grundlagen der Gestaltung	4	7	SU,Ü	StA,schrP90	
4.2	Grundlagen des Kommunikationsdesign	4	5	SU,Ü	StA,schrP90	
4.3	Fotografie	4	5	SU,Ü	StA,schrP90	
4.4	Anwenderprogramme	4	3	SU,Ü	StA	
5	Grundlagen Marketing					
5.1	Grundlagen des Marketing	4	5	SU,Ü	schrP90	
5.2	Corporate Design	4	5	SU,Ü	schrP90	
Summe Credits:			60			

¹⁾ Bei Vorlesungen mit römischer Nummerierung kann sich der Stoff auf mehrere Module verteilen. Dabei gilt, dass das Modul mit der Nummerierung „I“ immer die Grundlagen des Faches vermittelt, darauf aufbauend folgen dann die Module „II“, „III“ usw., welche Vertiefungen und Spezialisierungen des Faches beinhalten.

II. Kernbereich

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art der Prüfung	Zulassungsvoraussetzung für Prüfung
6 Informatik						
6.1	Rechnernetze I ¹⁾	4	5	SU,Ü	schrP90	
6.2	Datenbanken I ¹⁾	4	5	SU,Ü	schrP90	
6.3	Betriebssysteme	4	3	SU,Ü	schrP90	
6.4	Internettechniken	4	5	SU,Ü	P ²⁾	
7 Programmieren und Software-Entwicklung						
7.1	Methoden des Software Engineering	6	7	SU,Ü	StA,schrP90	
7.2	Praktikum Software Engineering	4	5	Pr	StA	TN
7.3	Praktikum Programmieren	2	5	Pr	StA	TN
7.4	Effizientes Programmieren mit C/C++	4	5	SU,Ü	schrP90	
8 Gestaltung						
8.1	Kommunikationsdesign (Print)	4	5	SU,Ü	P ²⁾	
8.2	Fotografie und Film	4	5	SU,Ü	P ²⁾	
8.3	Kommunikationsdesign (zeitabhängige Medien)	4	5	SU,Ü	StA	
9 Marketing						
9.1	Präsentationstechniken	4	5	SU,Ü	P ²⁾	
Summe Credits:			60			

¹⁾ Bei Vorlesungen mit römischer Nummerierung kann sich der Stoff auf mehrere Module verteilen. Dabei gilt, dass das Modul mit der Nummerierung „I“ immer die Grundlagen des Faches vermittelt, darauf aufbauend folgen dann die Module „II“, „III“ usw., welche Vertiefungen und Spezialisierungen des Faches beinhalten.

²⁾ Mögliche Prüfungsleistungen (P) sind schriftliche Prüfungen von 90 min Dauer (schrP90), Studienarbeiten (StA) oder Referate (Ref). Auch eine Kombination von zwei dieser Prüfungsleistungen ist möglich. Die mit „P“ gekennzeichneten geforderten Prüfungsleistungen werden zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

III. Spezialisierungsbereich

Im Spezialisierungsbereich werden ausschließlich Wahlmodule angeboten. Zur Wahlmöglichkeit siehe § 3 Abs. 2.

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art der Prüfung	Zulassungsvoraussetzung für Prüfung
10	Wahlmodule					
10.1	Fachbezogene Wahlmodule ²⁾	11x4	11x5	SU,Ü	P ¹⁾	
10.2	Allgemeinwissenschaftliche Wahlmodule ³⁾		5	SU,Ü	P ¹⁾	
Summe Credits:			60			

¹⁾ Mögliche Prüfungsleistungen (P) sind schriftliche Prüfungen von 90 min Dauer (schrP90), Studienarbeiten (StA) oder Referate (Ref). Auch eine Kombination von zwei dieser Prüfungsleistungen ist möglich. Die mit „P“ gekennzeichneten geforderten Prüfungsleistungen werden zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

²⁾ Fachbezogene Wahlmodule umfassen jeweils 4 SWS und 5 Credits. Fachbezogene Wahlmodule des Spezialisierungsbereichs, aus denen die Studierenden wählen können, sind Multimedia, Bildverarbeitung, Computergraphik, Grafikprogrammierung, Marketing, Modernes Web-Design, Web-Marketing und Content Management, Content Management Systeme, Typo 3, Projekt Internet, Rechnernetze II, Datensicherheit in Rechnernetzen, Datenbankprogrammierung fürs Internet, Serverseitiges Programmieren, Cocoa-Programmierung, .net-Programmierung, Typographie, Verteilte Medienanwendungen, I-Phone und I-Pod, 3D Visualisierung mit Cinema 4D, Ausgewählte Themen der Programmierung für MI, Spieleprogrammierung, Innovation und Design/Workshop, Kommunale Homepage, Mobile Anwendungen, SW-Qualitätsmanagement, Video-/Postproduktion, Wissensmanagement – Methoden und Perspektiven. Der Stoff kann auch über mehrere Module (entsprechend der oben definierten römischen Nummerierung) verteilt werden. Das konkrete Angebot in einem Semester richtet sich nach der vorhandenen Lehrkapazität und der Nachfrage der Studierenden. Die Studierenden können auch fachspezifische Wahlmodule anderer Studiengänge der Fakultät Informatik wählen, soweit diese Studiengänge das ermöglichen. Dann gelten die Regelungen der jeweiligen SPO des entsprechenden Studiengangs der Fakultät Informatik. Um auch aktuelle Themen aus Forschung, Industrie und Wirtschaft als fachspezifische Wahlmodule unterrichten zu können, besteht die Möglichkeit zusätzlich Module anzubieten, die nicht in obigem Fächerkatalog enthalten sind. Diese werden zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

³⁾ Allgemeinwissenschaftliche Wahlmodule dienen der Allgemeinbildung und können nicht aus dem feststehenden Fächerkatalog der Fakultät gewählt werden. Prinzipiell können alle Fächer anderer Fakultäten der Hochschule Hof (soweit diese Fakultäten dies ermöglichen) zu den dort festgelegten Credits gewählt werden. Dann gelten hinsichtlich der abzulegenden Prüfungsleistungen die Regelungen dieser Fakultät. Weiterhin werden alle Sprachen des Sprachenzentrums als AWM anerkannt. Die abzulegenden Prüfungsleistungen sowie die anrechenbaren Credits werden vom Sprachenzentrum festgelegt und zu Beginn des Semesters veröffentlicht. Zur Abrundung des Angebots kann die Fakultät jedoch zusätzlich spezielle, als AWM gekennzeichnete Module anbieten. Diese müssen aus den Naturwissenschaften, Technik, Mathematik, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Philosophie, Geschichte, Kunstwissenschaften, Musikwissenschaften, Sportwissenschaften oder anderen an Hochschulen gelehrtens Wissensgebieten stammen. Sie werden zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

IV. Praxisprojekt und Bachelorarbeit

1	2	3
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Credits nach ECTS
	Projektarbeit	18
	Bachelorarbeit	12
Summe Credits:		30

Erläuterung der Abkürzungen:

APO	Allgemeine Prüfungsordnung	schrP90	Schriftliche Prüfung von 90 min
Kol	Kolloquium	SPO	Studien- und Prüfungsordnung
P	Prüfung	StA	Studienarbeit
Pr	Praktikum	SU	Seminaristischer Unterricht
RaPO	Rahmenprüfungsordnung	SWS	Semesterwochenstunden
Ref	Referat	TN	Teilnahmenachweis
S	Seminar	Ü	Übung“
schr	schriftlich		

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2009 erstmals das Studium im Bachelorstudiengang Medieninformatik aufnehmen. Die Änderungen gemäß § 1 Nr. 1 bis Nr. 8 gelten auch für alle Studierenden, die im Sommersemester 2009 im Bachelorstudiengang Medieninformatik immatrikuliert sind und ihr Studium nach dem Sommersemester 2009 fortsetzen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof vom 29. Juli 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 7. August 2009.

Hof, den 7. August 2009

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 7. August 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. August 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. August 2009.